

Erläuterungen zum beschlusslosen Tagesordnungspunkt 1

Anzeige der Geschäftsführung über den hälftigen Verlust des Grundkapitals nach § 92 Abs. 1 AktG

Der Hauptversammlung wird angezeigt, dass bei der Gesellschaft ein Verlust in Höhe von mehr als der Hälfte des Grundkapitals eingetreten ist. Zu diesem Punkt der Tagesordnung ist keine Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgesehen, da er sich entsprechend der gesetzlichen Regelungen auf die Anzeige der Geschäftsführung über den Verlust der Hälfte des Grundkapitals gemäß § 92 Abs. 1 AktG beschränkt.

München, im Juli 2025

Die persönlich haftende Gesellschafterin